

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBI. Nr. 19/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel des Gesetzes wird folgende Buchstabenabkürzung angefügt:*

„– **TTG 2006**“

2. *Im § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt.*

3. *§ 9 Abs. 6 wird aufgehoben.*

4. *§ 16 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:*

„f) die Kundmachung von Beschlüssen der Vollversammlung über die Höhe des Promillesatzes nach § 35 Abs. 5,“

5. *§ 18 Abs. 2 hat zu lauten:*

„(2) Der Aufsichtsrat kann seinen Mitgliedern und jenen des Vorstandes eine angemessene Entschädigung zuerkennen, wenn mit ihrer Tätigkeit ein besonderer Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung in Hinblick auf jene Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, mit deren Tätigkeit jedenfalls ein besonderer Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist, Mindestbeträge für diese Entschädigung festsetzen; die Mindestbeträge für diese Entschädigung sind mit einem Prozentsatz des Ausgangsbetrages in Höhe von 10.830,21 Euro festzusetzen. Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017.“

6. *§ 31 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:*

„a) Umsätze im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7, Z 9 lit. a und d sublit. aa, bb und cc, Z 12 und Z 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994,“

7. *Im § 31 Abs. 1 wird in der lit. i folgender Halbsatz angefügt:*

„aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder aus der Einräumung von Dienstbarkeiten auf Grundstücken, welche zumindest teilweise nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,“

8. *§ 31 Abs. 1 lit. j zu lauten:*

„j) Umsätze aus den Tätigkeiten der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung, insoweit die Gebühren oder Entgelte für diese Leistungen höchstens zur Deckung der Kosten der jeweiligen Tätigkeitsbereiche und die Deckung der Aufwände für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals ausreichen,“

9. Im § 31 Abs. 1 wird folgende Bestimmung als lit. k angefügt:

„k) Umsätze von Ein-Personen-Unternehmen aus der Tätigkeit der Personenbetreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz in Privathaushalten.“

10. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

- „a) bei Gebrauchtwagenhändlern der Einkaufspreis eines im Inland erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges,
- b) 50 v. H. der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 v. H. der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten bei Brennstoff- und Mineralölhändlern und Tankstellen und
- c) 65 v. H. der Umsätze aus dem Verkauf von Tabakwaren.“

11. Im § 31 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

12. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Grundzahl ist ein Prozentsatz des im Bemessungszeitraum in Tirol erzielten beitragspflichtigen Umsatzes oder der sonstigen Bemessungsgrundlage. Dieser Prozentsatz beträgt für die

- a) Beitragsgruppe I 100 v. H.
- b) Beitragsgruppe II 80 v. H.
- c) Beitragsgruppe III 50 v. H.
- d) Beitragsgruppe IV 35 v. H.
- e) Beitragsgruppe V 15 v. H.
- f) Beitragsgruppe VI 7,5 v. H.
- g) Beitragsgruppe VII 2,5 v. H.“

13. Im § 35 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „nach § 9 Abs. 6“ aufgehoben.

14. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Pflichtmitglieder, die in ihren Unternehmen einen Gesamtumsatz oder eine gesamte sonstige Bemessungsgrundlage (§ 32) von 2.500,- Euro nicht überschreiten, sind auf Antrag von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrags zu befreien. Ein solcher Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab Entstehung der Verpflichtung nach § 30 Abs. 3 lit. a oder lit. b zu stellen. Das Stimmrecht des Pflichtmitgliedes nach § 7 Abs. 4 bleibt von einer Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrags unberührt.“

15. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 201/2023,
2. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 187/2023,
3. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2022,
4. Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2008,
5. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2023,
6. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 201/2023.“

Artikel II **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Art. I Z 2, 3, 4 und 13 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.